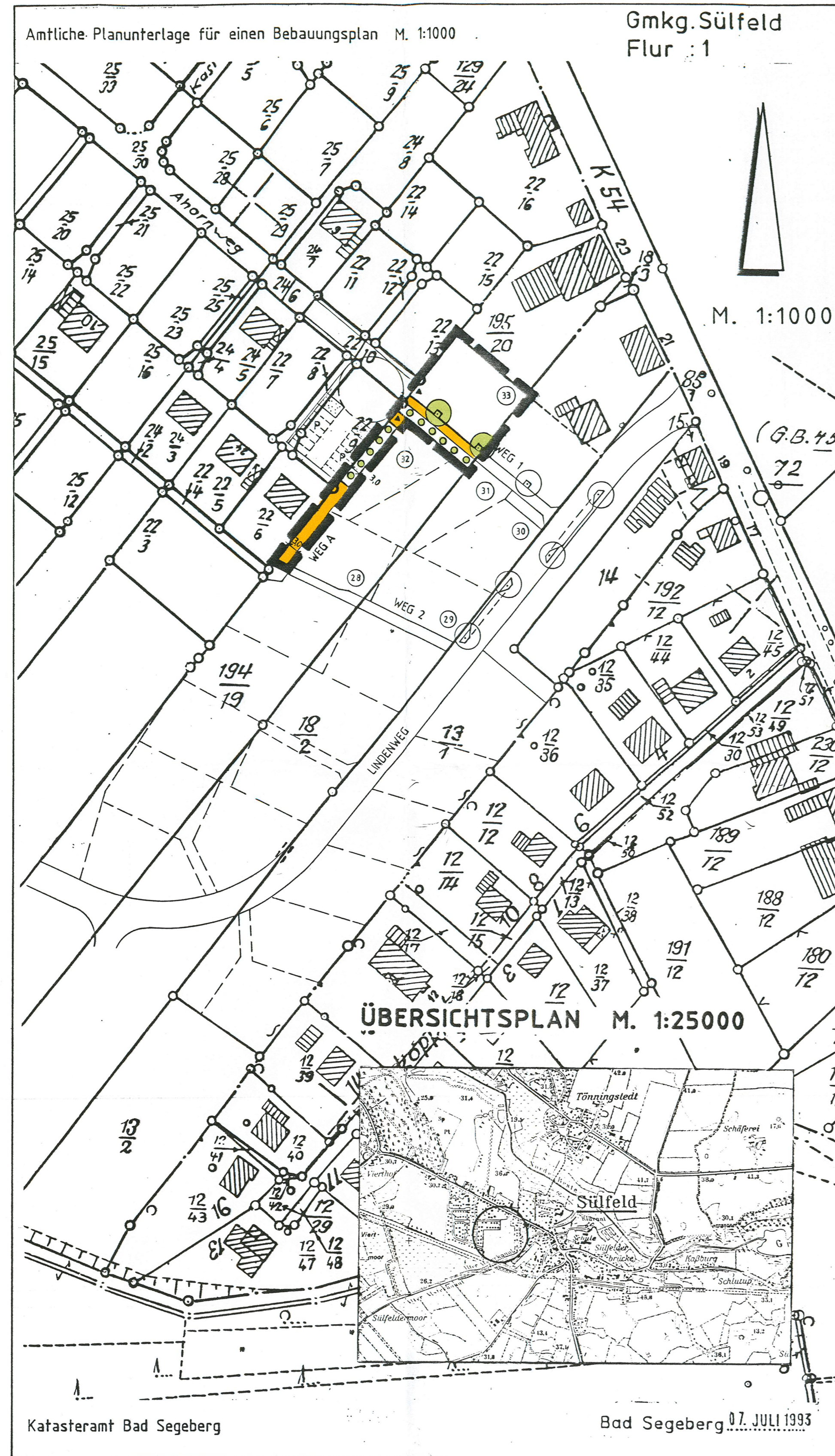


PLANZEICHNUNG TEIL A

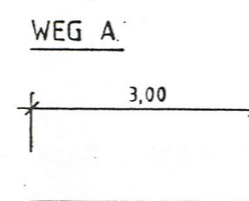


ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 12	§ 9 (7) BauGB
	VERKEHRSPFLÄCHEN öffentliche Wegflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Zufahrt	
	gepl. Knick	§ 9 (1) 25a BauGB
	gepl. Baum	
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER vorh. Grenze	
	Flurstücksnummer	
	vorh. Gebäude	
	vorh. Grundstücksnummern	

REGELPROFIL M. 1:100



TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 12 weiterhin.

SATZUNG DER GEMEINDE SÜLFELD ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 FÜR DAS GEBIET "WITTENKAMP/LOHKOPPEL" TEIL 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I. S. 2902) und § 92 Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.06.1998 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.1998. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 24.03.1998 bis zum 24.03.1998 durch den Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 46/173 am amtlichen Bekanntmachungsblatt am 14.03.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.03.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.1998 ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 13 Nr. 3 BauGB). Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 10.06.1998 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.1998 bis zum 24.03.1998 während der Dienststunden nach § 13 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.03.1998 in der Zeit vom 14.03.1998 bis zum 14.03.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 10.06.1998 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anregungen wurden nicht vorgebracht.
- Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.03.1998 bis zum 14.03.1998 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten. Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.03.1998 in der Zeit vom 14.03.1998 bis zum 14.03.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher würde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Itzstedt, den 06.10.1998



B. Brant
Amtsvorsteher

Der katastermässige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig basehmigt.

Bad Segeberg, den

Leiter des Katasteramtes

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

Sülfeld, den 07.10.1998



[Signature]
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und 11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist am 13.10.98 durch den Abdruck in der Segeberger Zeitung 238/173 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.10.1998 in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVBl. Nr. 9/1996) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt, 23845 Itzstedt, Segeberg Str. 41, unter Darlegung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 14.10.1998 in Kraft getreten.

Itzstedt, den 15.10.1998



[Signature]
Amtsvorsteher

1. Ausfertigung

1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 12
"Wittenkamp/Lohkoppel"
Gemeinde Sülfeld